Statuten der Literarischen Gesellschaft Baden

I. Allgemeines

1. Die Literarische Gesellschaft Baden ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Baden.

II. Zweck

1. Die Literarische Gesellschaft Baden ist Herausgeberin der Badener Neujahrsblätter.

2. Sie fördert darüber hinaus die Pflege des literarisch-künstlerischen Lebens und kann zu diesem Zweck nach Bedarf Lesungen, Vorträge oder ähnliche Veranstaltungen organisieren.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied der Literarischen Gesellschaft Baden kann jede Person werden, die ihre Tätigkeit unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Der Austritt aus dem Verein kann ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

3. Die Mitglieder erhalten unentgeltlich ein Exemplar der Badener Neujahrsblätter und haben in der Regel vergünstigten Eintritt zu den Veranstaltungen der Literarischen Gesellschaft.

III. Vereinsmittel und Vereinshaftung

1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und die finanziellen oder materiellen Zuwendungen Dritter. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Der Mitgliederbeitrag beträgt minimal CHF 30.–.

3. Das Rechnungsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich in physischer oder digitaler Form an die Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Sie wählt den Vorstand, den Präsidenten/die Präsidentin und die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.

Der Vereinsversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts. Sie fasst Beschluss über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.

Sie beschliesst über das Jahresbudget und setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Vereinsversammlung beschliesst über Statutenänderungen.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht im Minimum aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und legt die Zeichnungsbefugnisse fest. Honorare, Sitzungsgelder und Entschädigungen werden im Entschädigungsreglement durch den Vorstand festgelegt.

Er ist ausserdem für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Die Rechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen auf ihre Ordnungsmässigkeit geprüft. Die Revisoren/Revisorinnen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden für eine einjährige Amtsdauer gewählt.

4. Die Redaktion der Badener Neujahrsblätter

Die Redaktion der Badener Neujahrsblätter besteht in der Regel aus zwei bis vier Personen. Sie ist zusammen mit einer Redaktionskommission von vier bis sechs Personen verantwortlich für den Inhalt der Neujahrsblätter und redigiert die jährliche Nummer.

V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

1. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

2. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen für den Weiterbestand der Badener Neujahrsblätter verwendet.

VI. Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. August 2002 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 8.11.1996. An der GV vom 28. April 2016 stimmten die Mitglieder zwei Anpassungen der Statuten zu. An der Mitgliederversammlung vom 24. April 2025 stimmten die Mitglieder einer Ergänzung zu. Die angepassten Statuten treten auf 1. Mai 2025 in Kraft.

Die Präsidentin

Franziska Peterhans

Die Aktuarin

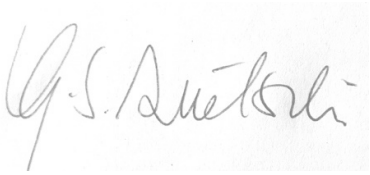

Gabrielle Susan Rüetschi